

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Gemäß § 45 Abs. 1, Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Antrag des/-r Auszubildende/-r			
Name			
Vorname		Geburtsdatum	
Ausbildungsberuf			Daraus ergebender spätester Einreichungstermin dieses Antrages
Gewünschter Prüfungstermin			
Ort, Datum			
Unterschrift der/des Auszubildenden		ggf. gesetzlicher Vertreter der/des Auszubildenden	

Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes	
Firma	
<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen, dass von dem/der o.g. Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen im Betrieb erbracht werden und dass ihm/ihr bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden
<input type="checkbox"/>	Wir halten die vorzeitige Zulassung für nicht gerechtfertigt. Begründung:
Ort, Datum	
Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes	

Stellungnahme der Berufsschule	
Die Leistungen der/des Auszubildenden werden zur Zeit in den prüfungsrelevanten Fächern (incl. WiSo) mit der Durchschnittsnote (Dezimalstellen) bewertet:	
Eine vorzeitige Zulassung wird daher <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet	
Klassenlehrer/-in	
Ort, Datum	
Stempel und Unterschrift der Berufsschule	

Hinweise siehe nächste Seite!

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Gemäß § 45 Abs. 1, Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Grundsätze für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen (vorzeitige Zulassung)

Nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes können Auszubildende nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Danach ist eine vorzeitige Zulassung nur dann gerechtfertigt, wenn gute Leistungen in der Berufsschule und im Betrieb nachgewiesen werden.

Solche besonderen Leistungen liegen in der Regel nur dann vor, wenn die Auszubildenden

a) überdurchschnittliche Leistungen im Betrieb erbracht werden. Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind alle Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnung (Berufsbild), der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Abschlussprüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungszieles zu berücksichtigen.

und

b) in der Berufsschule in den bei der schriftlichen Abschlussprüfung der IHK zu prüfenden Fächern im Durchschnitt mindestens die Note 2,49 und besser erreicht haben.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung

- muss für die Sommerprüfung bis spätestens 1. Januar des Jahres eingereicht werden.
- muss für die Winterprüfung bis spätestens 1. August des Jahres eingereicht werden.
- enthält den Schnitt der Berufsschulnoten zu diesem Zeitpunkt